



Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Polizei fedpol  
Nussbaumstrasse 29  
3003 Bern

Per Mail: [kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch](mailto:kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch)

Bern, 11. Februar 2019

**Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie  
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

**Allgemeine Einschätzung**

Angesichts der Bedeutung der Schengener Abkommen begrüsst der Städteverband, auch im Namen der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD, in seiner Stellungnahme vom 21. Dezember 2017 den Vorschlag des Bundesrates zu Änderungen des Waffengesetzes (WG). Die vorgeschlagenen Regulierungen wurden als angemessen und sinnvoll bewertet. Sie tragen zur Gewährleistung der Sicherheit in der Schweiz bei, ohne dass Schweizer Schützinnen und Schützen übermässig eingeschränkt werden.

Am 28. September 2018 stimmte die Bundesversammlung der Übernahme der Richtlinie 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie sowie Änderungen des Waffengesetzes zu.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen zur Waffenverordnung (WV) dürfte der Aufwand im Vollzug nach Einschätzung der Städte zunehmen. Der Städteverband begrüsst daher, dass der Bund sich an den Arbeiten zum Ausbau der kantonalen IT-Systeme beteiligen sowie einen Beitrag an die Kosten leisten wird (Erläuternder Bericht S. 15f.). Je nach innerkantonomer Kompetenzordnung sind auch die Gemeinden und damit städtische Polizeibehörden zumindest teilweise mit dem Vollzug des Waffengesetzes betraut, so etwa in den Kantonen Bern, St. Gallen oder Zürich.



## Konkrete Anliegen

Die Komplexität des Waffenrechts und mithin der vorgesehenen Änderungen stellt selbst für Fachpersonen eine Herausforderung dar; aus unserer Sicht werden schweizweit koordinierte Kommunikationsmassnahmen nützlich sein, um die neuen Regeln für die Bevölkerung wie auch für die rechtsanwendenden Behörden in möglichst verständlicher Weise bekannt zu machen.

Mit Blick auf die eigentliche Zielsetzung der aktuellen Revision – der Verhinderung des Waffenmissbrauchs – erlauben wir uns abschliessend, folgende Anregung für die Weiterentwicklung des Waffenrechts anzubringen:

Es wäre sinnvoll, wenn der **Erwerb sämtlicher Feuerwaffen nur noch mittels Waffenerwerbsschein (oder kantonaler Ausnahmegewilligung)** möglich wäre. Es gibt immer wieder Fälle, in denen einem Antragssteller ein Waffenerwerbsschein oder eine kantonale Ausnahmegewilligung aufgrund von Hinderungsgründen verweigert wird, diese Person aber trotzdem ohne Probleme eine bloss meldepflichtige Feuerwaffe im Handel oder von Privat mittels Vertrag (vgl. Art. 10 Abs. 1 lit. a Waffengesetz) erwerben kann. Somit hat eine Person trotz bekannten Hinderungsgründen die Möglichkeit, über eine längere Zeitspanne, nämlich bis zur Einziehung, im Besitz einer Feuerwaffe zu sein.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**  
Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat  
Stadtpräsident Solothurn

Stv. Direktor

Martin Tschirren

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband